

(Rahmen-) Hygienekonzept der Hochschule Flensburg für die Durchführung von

- Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der Hochschule (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren, Forschungsvorhaben)

(Der Geltungsbereich wird folgend summarisch als „Veranstaltungen“ bezeichnet)

Präambel

Mit dem Landeserlass vom 18. April 2020 ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen durchzuführen.

Mit Landeserlass vom 30.04.2020 dürfen die Hochschulen Praxisveranstaltungen durchführen, die sich von ihrem Charakter her nicht als Digitalveranstaltung umsetzen lassen aber im Curriculum des jeweiligen Studienganges vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen (Prüfungen, Praxisveranstaltungen, Forschungsvorhaben, interne Sitzungen) sind mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzepte.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-)Hygienekonzept für die Bereiche der Lehre

- Prüfungsveranstaltungen
- Praktische Lehrveranstaltungen, die nicht über digitale Lehrformate abgebildet werden können

und für Tätigkeiten/Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten vom Präsidium der Hochschule Flensburg verabschiedet.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der Hochschule und über interne Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes.

Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Aufenthalt auf dem Campus der Hochschule Flensburg ist zeitlich auf das notwendigste zu reduzieren. Ansammlungen außerhalb der Flächen, die für Veranstaltungen zugewiesen sind, sind generell verboten. Eine Ansammlung besteht bereits ab drei Personen.

Sofern es durch organisatorische oder räumliche Maßnahmen nicht möglich ist, den Mindestabstand zwischen Personen zu wahren, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die beim Betreten aufzusetzen ist und aufgesetzt bleiben muss.

Die Studierenden werden zu Beginn einer Prüfung oder Praxisveranstaltung über die möglichen Risiken für die Teilnahme sowie ihrer An- und Abreise informiert. Die Information erfolgt mit der

Einladung zu der Veranstaltung an den entsprechenden studentischen Teilnehmerkreis über die üblichen Kommunikationswege (StudIP, Homepage, Mail).

Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn erfasst und der gesundheitliche Zustand erfragt. Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptomen (z.B. Husten, Hals-, Gliederschmerzen) erkennbar sind, werden gebeten, die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind. (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen).

Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Eintragung hat mit einem eigenen Stift zu erfolgen.

Die Anwesenheitslisten sind von den Dekanaten oder von benannten Vertreter*innen im Fachbereich für die Dauer von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Prüfungen und Praxisveranstaltungen

1. Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
2. Um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind, werden Treppenhäuser als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet. Flure werden mit Richtungsmarkierungen zur Einhaltung des Abstandes versehen oder können, sofern möglich, als Einbahnstraßen markiert werden. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgehgebot und ein Überholverbot, wenn Personen entgegenkommen. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Aufzüge sind bei Bedarf (z. B. Rollstuhlfahrer*innen) einzeln zu nutzen.
3. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
4. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass zu einer Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.
5. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt.
6. Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden, sind zusätzlich zwischen den Veranstaltungen zu reinigen und zu lüften. Die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) sind durch die Arbeitsplatznutzenden und das Aufsichtspersonal mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

7. Pro Veranstaltungsraum sollten nach Möglichkeit nicht mehr als 2 Veranstaltungen pro Tag durchgeführt werden, um ausreichend Luftaustausch und Reinigungswirkung zu erzielen.
8. Für jeden Veranstaltungsraum wird eine maximale Personenzahl festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Diese Anzahl umfasst Teilnehmende und Aufsichtspersonal und berücksichtigt die Regeln der Abstandswahrung und Hygienevorschriften. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die zu benutzenden Sitzplätze oder Arbeitsplätze sind zu markieren.
9. Für Prüfungen oder Praxisveranstaltungen gilt: die Einteilung in Gruppen wird vom Dozenten oder der Dozentin festgelegt. Studierenden ist untersagt, die Gruppe selbstständig zu wechseln oder zu tauschen.
10. Sollte bei Veranstaltungen in speziellen Räumen oder Laboren das Abstandsgebot mit der maximal erlaubten Personenzahl nicht eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung, wie die Absenkung der Teilnehmerzahl, das Tragen von Mund- Nasenschutz, Gesichtsmaske und ggf. Handschuhen einzusetzen. Diese Schutzmaterialien sind den Teilnehmenden vor Betreten des Veranstaltungsraumes auszuhändigen.
11. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zu zuführen.
12. Essen, Trinken und die Nutzung von privaten Smartphones in den Veranstaltungsräumen ist untersagt. Es sind Pausen zu nutzen und dafür besonders gekennzeichnete Bereiche außerhalb des Veranstaltungsraumes, unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln, aufzusuchen.
13. In den sanitären Anlagen und - soweit Waschbecken vorhanden - auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorhanden. Vor und nach der Veranstaltung sind die Hände von den Teilnehmenden zu waschen.
14. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung vom Aufsichtspersonal oder den Organisatoren vorbereitet. Notwendige Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-) Plätzen ausgelegt. Die Materialien sind nicht direkt anzufassen, sondern es sind Handschuhe zu tragen.
15. Nach der Veranstaltung weist das Aufsichtspersonal/ Organisator*in darauf hin, dass die Gebäude der Hochschule zügig entsprechend der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu verlassen sind.
16. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.

17. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.
18. Die über dieses Hygienekonzept hinausgehenden Regelungen nach Punkt 17 werden den entsprechenden Teilnehmenden mit den Einladungsunterlagen bekanntgegeben.

Organisation in der Hochschule

Geplante Veranstaltungen sind der Hochschulleitung und den Dekanaten mit einem Vorlauf von 14 Tagen anzuzeigen.

Die Hochschulleitung genehmigt Veranstaltungen. Für Praxisveranstaltungen ist vorab die Stellungnahme des Dekanats erforderlich (Notwendigkeit, personelle Durchführbarkeit).

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, kann die Genehmigung kurzfristig zurückgenommen werden. Die Veranstaltung ist in diesem Fall abzusagen.